

## Bescheid

über die Ergänzung und Verlängerung der  
Geltungsdauer der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 9. Juli 2007

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

24.09.2010

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.1-36/09

Zulassungsnummer:

**Z-7.1-3369**

Geltungsdauer bis:

**31. Dezember 2013**

Antragsteller:

**eka-Edelstahlkamine GmbH**

Robert-Bosch-Straße 4

95369 Untersteinach

Zulassungsgegenstand:

**Rußbrandbeständige Systemabgasanlage "COMPLEX D/COMPLEX medi D" zum Anschluss  
von Feuerstätten für die Brennstoffe Holzpellets, Gas und Heizöl EL sowohl für trockene als  
auch feuchte Betriebsweise**

Dieser Bescheid ergänzt und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-7.1-3369 vom 9. Juli 2007.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten  
bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



# DIBt

## ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt:

1 Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung sind die rußbrandbeständigen Systemabgasanlagen "COMPLEX D bzw. COMPLEX medi D" zum Anschluss von Feuerstätten für die Brennstoffe Holzpellets, Gas und Heizöl EL, sowohl für trockene als auch feuchte Betriebsweise.

Die Systemabgasanlagen bestehen im Wesentlichen aus den doppelwandigen Rohr- und Formstückelementen aus nichtrostendem Stahlblech mit Steck-/Klemmverbindung die je nach der Systembezeichnung E bzw. medi E entweder zylindrisch oder metallisch dichtend ausgeführt werden können.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die Systemabgasanlagen sind zur Herstellung von Abgasanlagen in Schornsteinen/Außenschalen/Schächten für die Brennstoffe Holzpellets nach DIN 51731:1996-10<sup>1</sup>, Gas und Heizöl EL sowohl für trockene als auch für die feuchte Betriebsweise (Klasse W)<sup>2</sup> bestimmt. Eine Verwendung ohne Schornstein/Außenschale/Schacht ist nicht zulässig.

An die Systemabgasanlagen dürfen nur Feuerstätten angeschlossen werden, die keine Abgase mit höheren Temperaturen als 600 °C (Klasse T600)<sup>2</sup> erzeugen. Die Ableitung der Abgase erfolgt durch thermischen Auftrieb (Unterdruck, Klasse N1)<sup>2</sup>. Die Systemabgasanlagen erfüllen keinen eigenen Feuerwiderstand (Klasse L00)<sup>3</sup>; zur Sicherstellung einer Feuerwiderstandsdauer sind Schornsteine, Außenschalen nach Abschnitt 7.2.3 von DIN V 18160-1:2006-01<sup>3</sup> oder Schächte zu verwenden, die einen Feuerwiderstand von 90 Minuten erfüllen."

2 Der jeweils zweite Satz im Abschnitt 2.1.1 und 2.1.2 erhält folgende Fassung:

"Form und Maße sowie Einzelheiten der Formgebung der Rohre und Formstücke mit zylindrischer Steckverbindung müssen den Angaben der Anlagen 1 bis 19 des Bescheids vom 09.Juli 2007 entsprechen. Die Rohre und Formstücke beider Systeme unterscheiden sich nur in der Ausführung der Steckverbindung; die metallisch dichtende Verbindung ist in den Anlagen nicht gesondert dargestellt."

3 Der Abschnitt 2.2.1 erhält folgende Fassung:

"Die doppelwandigen Rohr- und Formstückelemente sind werkmäßig herzustellen. Für das Herstellverfahren gelten die Angaben des Prüfberichtes A 1623 vom 07.02.2007 und A 1348 vom 28.12.2004 des TÜV SÜD Industrie Service GmbH."

<sup>1</sup> DIN 51731:1996-10

Prüfung fester Brennstoffe - Presslinge aus naturbelassenem Holz - Anforderungen und Prüfung

<sup>2</sup> DIN EN 1443:2003-06

Abgasanlagen-Allgemeine Anforderungen

<sup>3</sup> DIN V 18160-1:2006-01

Abgasanlagen-Teil1: Planung und Ausführung



Bescheid über die Ergänzung und Verlängerung der  
Geltungsdauer der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-7.1-3369

Seite 4 von 4 | 24. September 2010

4 Im Abschnitt 2.3.2 erhält die Tabelle folgende Fassung:

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1	Systemab- gasanlage	Dichtheit	einmal pro Woche	Abschnitt C 2.4 von DIN EN 1856-1 <sup>4</sup>
2.1.1	Rohre und Formstücke	Güte des Blech- werkstoffes	bei jeder Lieferung	DIN EN 10088-2:2005-09 Werkszeugnis nach Abs. 9.2.2
		Kontrolle des Herstellverfahrens	einmal pro Woche	Prüfberichte A 1623 vom 07.02.2007 und A 1348 vom 28.12.2004
2.1.2	Außenrohre	Güte des Blech- werkstoffes		Lieferangaben
2.1.3	Mineralfaser- dämmstoff	Übereinstimmungs- zeichen	bei jeder Lieferung	Z-7.4.0004
		Stopfdichte	einmal pro Woche	100 kg/m <sup>3</sup>
2.1.4	Schornstein- reinigungs- verschluss	Übereinstimmungs- zeichen	bei jeder Lieferung	allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

5 Im Abschnitt 2.3.3 erhält die Tabelle folgende Fassung:

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1	Systemab- gasanlage	Gasdurchlässigkeit mit einer Steckver- bindung	zweimal jährlich	Abschnitt C 2.4 von DIN EN 1856-1 <sup>4</sup>
2.1.1	Rohre und Formstücke	Güte des Blech- werkstoffes	einmal jährlich	DIN EN 10088-2:2005-09 Werkszeugnis nach Abs. 9.2.2
		Kontrolle des Herstellverfahrens		Prüfberichte A 1623 vom 07.02.2007 und A 1348 vom 28.12.2004
2.1.2	Außenrohre	Güte des Blech- werkstoffes	zweimal jährlich	Lieferangaben
2.1.3	Mineralfaser- dämmstoff	Übereinstimmungs- zeichen		Z-7.4.0004
		Stopfdichte		100 kg/m <sup>3</sup>
2.1.4	Schornstein- reinigungs- verschluss	Übereinstimmungs- zeichen		allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Rudolf Kersten  
Referatsleiter



<sup>4</sup> DIN EN 1856-1:2009-09

Abgasanlagen; Anforderungen an Metall-Abgasanlagen; Teil 1: Bauteile für Sys-  
tem-Abgasanlagen